

# Amtsblatt

für die Gemeinde Nordwestuckermark



**Ortsteile:** Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Holzendorf, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark, Weggun  
**Öffentliche Sprechzeiten der Gemeinde Nordwestuckermark:** dienstags und mittwochs von 9.00-12.00 Uhr, donnerstags von 13.00-18.00 Uhr

35. Jahrgang

02. April 2026

Ausgabe 02/2026



*Der Bürgermeister und  
die Mitarbeiter der  
Verwaltung wünschen  
Ihnen ein frohes Osterfest.*

designed by freepik.com

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertretung vom 19.03.2026 2
- Bekanntmachung B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof und 1. Änderung des FNP 4
- B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf und 1. Änderung des FNP 7
- B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock und 1. Änderung des FNP 10
- Bekanntmachung zu Steuerbescheiden 19
- Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten 19

### Nicht amtlicher Teil:

- Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht 20
- Eine Bitte aus dem Ordnungsamt 20
- Sprechzeiten Pflege vor Ort 20
- Termine Schadstoffmobiltour 21
- Einladungen der Jagdgenossenschaften Naugarten Kröchlendorff, Parmen/Weggun, Schapow, Fürstenwerder-Wilhelmshayn, Wittstock/Augustfelde 22
- Einladung NordWestwärts - 4. Wanderung durch die Gemeinde NordWestUckermark 23
- Einladung zum Osterfeuer in Röpersdorf 24
- Einladung Museumstag 2026 24
- Flyer Bauernmuseum 2026 24
- NordWest Umschau 25-51

Zu den Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter enthält der Umweltbericht sowie die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde Hinweise darauf, dass bei Vorhaben mit Erdingriffen eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern enthält insbesondere der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde entsprechende Hinweise.

Darüber hinaus werden Aspekte der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Energienutzung im Umweltbericht behandelt. Ebenso werden fachplanerische Vorgaben, insbesondere aus den Bereichen Landschaftsplanung sowie Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz, berücksichtigt.

Schließlich werden auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen betrachtet und bewertet. Aspekte zur Luftqualität sowie zu möglichen Auswirkungen infolge schwerer Unfälle oder Katastrophen sind im vorliegenden Fall nicht relevant.

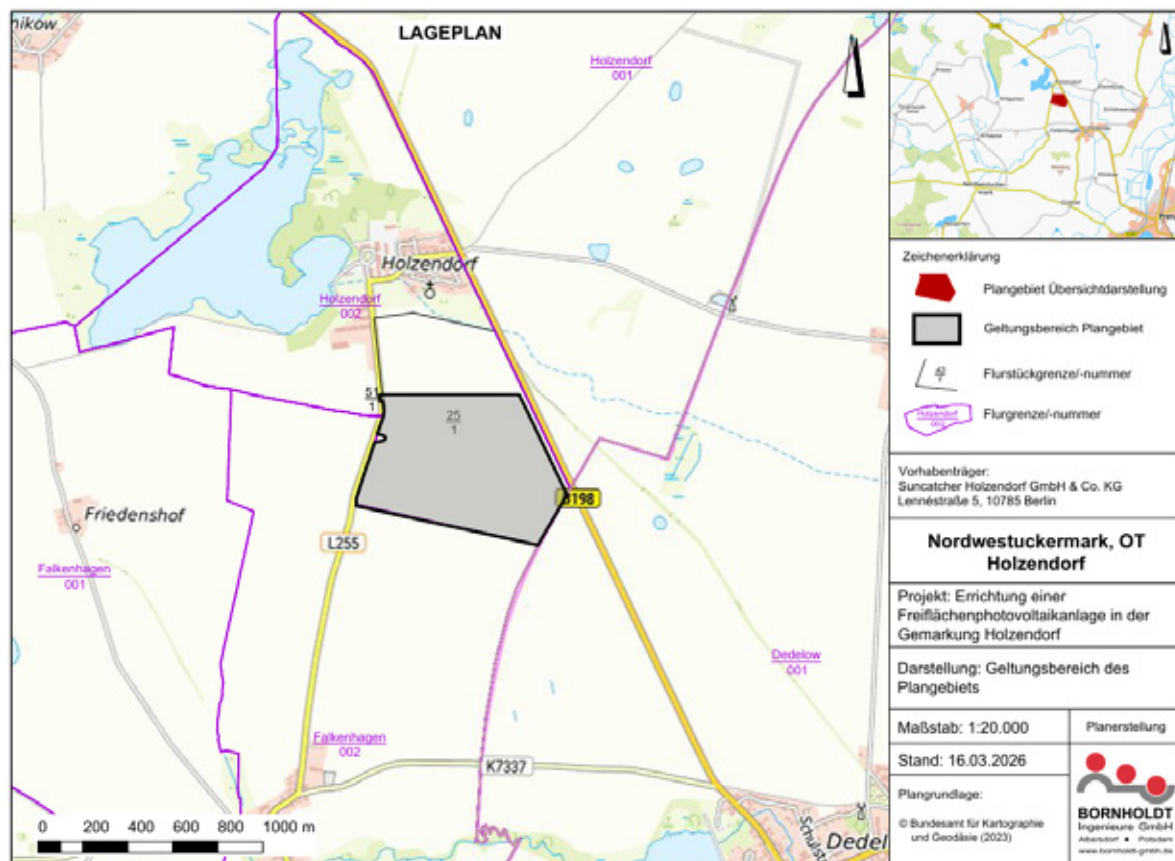
Eine Gesamtübersicht der Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich der umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist den vorliegenden umweltbezogenen Informationen zu entnehmen. Umweltrelevante Stellungnahmen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind keine eingegangen.

### Anpassung und Ergänzung der Planung

Aufgrund der Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden einzelne Änderungen an der Planung vorgenommen. Die Ergebnisse der Auswertung aus der frühzeitigen Beteiligung ist der Unterlage zur Zwischenabwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Anregungen von Bürger:innen zu entnehmen.

Neben redaktionellen Änderungen wurde vor allem der Geltungsbereich angepasst, aufgrund des Wegfalls der Ausgleichsfläche A2 aus dem Vorentwurf.

### Übersichtsplan



## Öffentliche Bekanntmachung

**Betreff : vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark**  
**Hier: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher**

**Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Plangebiet: Gemarkung Wittstock, Flur 1: Flurstücke 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276, 277

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark umfasst eine Fläche von ca. 48 ha. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Wittstock. Es verläuft entlang der

Landesstraße L25 und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Quillow im südlichen Bereich umschlossen. Nördlich angrenzend verläuft die Kirschallee.

Das Plangebiet selbst befindet sich auf landwirtschaftlich ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Antrag der AKE Projekt GmbH, Zu den Linden 29, 17192 Waren (Müritz) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ befürwortet. Der Beschluss wurde am 28.11.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 07/2024 bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock der Gemeinde Nordwestuckermark zuzulassen. Es ist beabsichtigt, ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen.

Zur Schaffung von Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist auch die Erarbeitung der Umweltprüfung sowie des Eingriffs-Ausgleichsplans.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwestuckermark stehen derzeit im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Planung. Der vorliegende Bebauungsplan ist im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem FNP entwickelbar. Daher ist der FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend zu ändern.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 19.03.2026 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark, bestehend aus dem Planteil mit Begründung und Anlagen gebilligt und für die Veröffentlichung bestimmt.

Der Beschluss und die Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der dazugehörigen Begründung, einschließlich Umweltbericht (als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB) und die Anlagen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, als auch die nach Einschätzung der Gemeinde Nordwestuckermark wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angaben darüber welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, werden zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

#### **vom 15.04.2026 bis 22.05.2026**

im Internet auf der auf der Homepage der Gemeinde Nordwestuckermark unter der Internetadresse [www.nordwestuckermark.de/bekanntmachungen/index.php#content](http://www.nordwestuckermark.de/bekanntmachungen/index.php#content) veröffentlicht. Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> (Suchfeld: 17291 – vBPlan PVFFA Wittstock Nordwestuckermark) zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen als eine

leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während des Auslegungszeitraumes

#### **vom 15.04.2026 bis 22.05.2026**

in der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark zu den Öffnungszeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark abgegeben werden:

1. elektronisch übermittelt an folgende mail Adresse: [klimaschutz@nordwestuckermark.de](mailto:klimaschutz@nordwestuckermark.de)
2. schriftlich an die Amtsverwaltung der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstr. 8 in 17291 Nordwestuckermark, Fax: 039852/479-214
3. oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung der Gemeinde Nordwestuckermark zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3. BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark unberücksichtigt bleiben können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Sachverhalt:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 02/2025 am 10. April 2025. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat im Zeitraum vom 14.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es ging eine Stellungnahme seitens der Öffentlichkeit ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden, wurden frühzeitig mit Schreiben/ e-mail vom 30.04.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten von Umweltinformationen liegen für das Planvorhaben vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit Aussagen über die Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie die Belange des Baum- und Biotopschutz, Belange des Denkmalschutzes, Belange

- von Altlasten Aussagen zu Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen den Schutzgütern
- Artenschutzbeitrag mit Untersuchungen, Analysen und Aussagen über Auswirkungen der Planung speziell auf geschützte Biotope und Arten
- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Wittstock
- FFH-VORPRÜFUNG für das Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“
- Ergebnisbericht Arterfassungen für Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel

Der Umweltbericht wurde gemäß den Maßgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Im Umweltbericht, einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden die Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:

- Naturhaushalt – mit Aussagen u. a. zur naturräumlichen Gliederung
- Mensch und Landnutzung – mit Aussagen u. a. zur Blendwirkung (zusätzlich auch im Blendgutachten) sowie Aussetzen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche durch Festsetzung eines Nutzungszeitraums für die PV-Nutzung
- Flora und Fauna / Arten und Biotope – mit Aussagen u. a. zum Artenschutz (zusätzlich auch im AFB)
- Boden – mit Aussagen u. a. zur Bodennutzung, zum Bodengefüge und zur Bodenversiegelung
- Wasser – mit Aussagen u. a. zu bestehenden Gewässern im Umfeld der Planvorhabenfläche, zum Bodenwasserhaushalt, zum Oberflächenwasser und zum Grundwasser
- Klima/Luft– mit Aussagen u. a. zum klimatischen Nutzen/Verbesserung
- Landschaft/Ortsbild – mit Aussagen u. a. zum Landschaftsbildraum, zur Landschaftsgestalt/ Ortsbildentwicklung im Hinblick auf die Sichtbarkeit/Wahrnehmung im Gelände
- Schutzgebiete und –objekte – Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ (zusätzlich auch in der Unterlage zur FFH-Vorprüfung)
- Kultur- und Sachgüter – mit Aussagen u. a. zum Bodendenkmalschutz, zum Baudenkmalschutz und weiterer Sachgüter

Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025 werden ebenfalls mit ausgelegt:

- Landesamt für Umwelt vom 28.05.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
  - aus immissionstechnischer Sicht keine Bedenken
  - Berücksichtigung von Geräusch- und Blendwirkungen während der Bau- und Betriebsphase im Umweltbericht erläutern
  - Blendgutachten ist erforderlich
  - Berücksichtigung der TA Lärm im Umweltbericht und Darlegung, dass die Richtwerte nicht überschritten werden
  - Berücksichtigung der Geräuschemissionen im Umweltbericht darlegen
  - Fachabteilung Wasserwirtschaft keine Betroffenheit
- Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 14.05.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
  - Aufnahme denkmalrechtlicher Schutzvorgaben zur Verdachtsfläche als Hinweis in Satzung aufnehmen
  - flächendeckende Untersuchung oder vollständige archäologische Dokumentation durchzuführen
  - Prospektion im Bereich der Vermutungsfläche, bei Bebauung durchführen
  - Tiefpflügen nach Beendigung der Nutzung nicht auszuschließen
  - Sicherstellung, dass der Vorhabenträger über einzuhaltende Verfahrens- und Schutzpflichten zu Bodendenkmal-Vermutungsflächen informiert ist
  - Sicherstellung, dass das bauausführende Unternehmen über einzuhaltende Verfahrens- und Schutzpflichten zu Bodendenkmal-Vermutungsflächen informiert ist
  - Hinweis zu den Melde- und Sicherungspflichten nach § 11 BbgDSchG aufnehmen
  - nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmals in B-Plan
  - Berücksichtigung der als Baudenkmal geführte Pflasterstraße von der L 25 nach Christianenhof (Denkmal-Nr. 09131266)
- Landkreis Uckermark vom 30.05.2025 und 12.06.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
  - Eingehen auf mgl. Nutzung zwischen der PV-Module durch z.B. Weidehaltung
  - Löschwasserentnahmestellen als zulässige bauliche Anlage
  - Ausführungen zu den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1 a BauGB ergänzen
  - Erläuterungen zur Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB), Umwidmungssperre (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB), zur städtebaulichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB), zur Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB) sowie zur Natura2000-Gebietsverträglichkeit (§ 1a (6) BauGB) nachvollziehbar darlegen/bewerten
  - Natura 2000-Vorprüfung vornehmen
  - Erläuterung zur Nichtdurchsetzung von Monitoring in Umweltbericht ergänzen
  - Eingriffsregelung soll zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Eingriffen differenziert werden und die Kompensation anhand der HVE 2009 durchgeführt werden
  - Berücksichtigung von geeigneten Ausweichbereichen für Bodenbrüter
  - Gewässer II. Ordnung 43.002 (teilweise verrohrt) des Wasser- und Bodenverbands (WBV) Uckerseen
  - Ergänzung von Regelung zu Löschwasserbrunnen als Löschwasserentnahmestelle und deren Beantragung auf wasserrechtliche Erlaubnis
  - Erstellung von Bodenschutzkonzept und Ergänzung von Hinweisen dazu in der Begründung
  - Denkmalrechtl. Prüfung/Sichtfeldanalyse
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 02.06.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
  - Natura 2000-Vorprüfung vornehmen
  - Prüfung Machbarkeit Agri-PV

- Ö 1 vom 15.04.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
  - Einhaltung 40 ha überprägter Fläche gemäß Kriterienkatalog

Folgende Umweltbezogene Informationen sind den Planunterlagen zu entnehmen:

#### Schutzgebiete

Der Bebauungsplan tangiert die Schutzgebiete - Natura 2000-Gebiet VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“ - Landschaftsschutzgebiet LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Erhaltungsziele der für das Gebiet gemeldeten, europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine Schutz- und Erhaltungsziele der für das VSG „aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume erheblich beeinträchtigt. Derzeit ungünstige Erhaltungszustände werden durch das Vorhaben weder hervorgerufen noch verstärkt.

Weitere nationale und internationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

#### Boden

Der Boden ist durch seine intensive Bewirtschaftung vorbelastet. Er verfügt über geringe Bodenpunkte. Eine Bodenkundliche Baubegleitung BBB/Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 sind vorzunehmen.

Innerhalb des SO befindet sich eine ca. 2.911 m<sup>2</sup> große Fläche, die als Bodendenkmal in Bearbeitung beim Landesamt für Denkmalpflege Brandenburg registriert ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan sieht eine Aussparung der Fläche von PV Modulen vor. Es wird kein Eingriff in das Bodendenkmal i.B. 142631 vorgenommen.

#### Geschützte Biotope und Arten, biologische Vielfalt

Innerhalb der festgelegten Baugrenzen befinden sich gem. Biotopkataster MV ein geschützter Biotop, eine Beeinträchtigung kann durch den festgesetzten Schutzabstand und weiteren Maßnahmen während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Auch ergeben sich aus diesem Sachverhalt keine artenschutzrechtlich relevanten Belange.

Insgesamt ergibt sich aus der Planumsetzung kein Hinweis auf eine etwaige negative artenschutzrechtliche Betroffenheit. Für betroffene Arten, hier Bodenbrüter und Amphibien werden Vermeidungsmaßnahmen ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt. Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art nicht gegeben ist. Die ökologische Baubegleitung wurde beauftragt.

Für Fledermäuse ergeben sich keine dauerhaften negativen Auswirkungen; sondern nur beim Bau und der Wartung der Anlage.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit Reptilien, Fische, Insekten, Mollusken und Pflanzen ist ausgeschlossen.

Unter Einhaltung der ermittelten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (siehe Umweltbericht) ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestände im Sinne §44 BNatSchG.

Eine darüber hinaus gehende umweltprüfungsrelevante Betroffenheit der übrigen Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurde umweltrechtliche geprüft.

Die Einfriedung der Anlage muss die Durchgängigkeit für Kleintiere durch entsprechende Bodenfreiheit gewährleisten. Die Ausbildung von Sockeln ist unzulässig.

Diese Entwicklung betrifft nicht nur die zur Eingriffskompensation herangezogenen, bebauungsfrei bleibenden Randflächen, sondern auch die Unter- und Zwischenmodulflächen, die allerdings technisch bedingt zur Freihaltung der Module in der Regel eine mindestens zweischürige Jahresmahd erforderlich machen. Jedoch unterbleibt auf der gesamten Fläche während der Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren jeglicher Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

#### Baudenkmale/Kulturgüter

Die möglichen Auswirkungen auf Sichtachsen auf das Baudenkmal Park Rittgarten und die Pflasterstraße nach Carolinenhof wurden untersucht. Durch die vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen sowie bestehende Grünstrukturen im Gelände verursacht der Solarpark keine negativen Auswirkungen auf die Baudenkmale.

#### Weitere Schutzgüter

Die SG Klima/Luft, Landschaftsbild, Wasser, Fläche und Mensch wurden untersucht. Es konnte zum Teil keine negative dauerhafte Beeinträchtigung mit dem Park festgestellt werden. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen minimieren Auswirkungen oder schließen sie gänzlich aus. Auswirkungen können temporär baubedingt auftreten.

#### Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der mit der Errichtung verbundene Eingriff in Natur und Haushalt wurde bilanziert. Die Kompensation erfolgt eingriffsnah überwiegend im Geltungsbereich. Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs bepflanzt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer Hecke mit artreichen Saumstreifen, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird.

Für das hier geprüfte Vorhaben wurden Ersatzquartiere für den Verlust von Bodenbrüterflächen in Form einer streifenförmigen Ackerbrache außerhalb des Geltungsbereiches über Zuordnungsfestsetzung gesichert.

#### Blendwirkung

Die Untersuchung hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer der L 25 und Kirschenallee sowie der Anwohner Wittstock und Christianenhof durch Blendung auftreten. Lediglich beim Einfahren auf die Landstraße 25 kann eine potenzielle Beeinträchtigung auftreten. Um Reflexionen im Kreuzungsbereich zwischen der Kirschallee und der L25 im westlich der PV-Felder liegenden Abschnitt zu vermeiden, wird daher eine Sichtunterbrechung zur Straße mit einer Höhe von 1,5 m empfohlen. Der Bereich bis zur Unterkante der Module kann dabei ausgespart werden.

#### Hinweis

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung erscheint am 02.04.2026 im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 02/2026

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 15.04.2026 bis 22.05.2026 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordwestuckermark unter der Internetadresse [www.nordwestuckermark.de/bekanntmachungen/index.php#content](http://www.nordwestuckermark.de/bekanntmachungen/index.php#content) eingestellt. Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 15.04.2026 bis 22.05.2026 über Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> (Suchfeld: 17291 – vBPlan PVFFA Wittstock Nordwestuckermark) zugänglich gemacht.

Übersichtsplan



## Öffentliche Bekanntmachung

**Betreff : 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“**  
 Hier: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

sowie der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Plangebiet: Gemarkung Wittstock, Flur 1: Flurstücke 131/1 (teilweise), 131/2 (teilweise), 132, 133, 134, 135, 276, 277